

# NACHRICHTENBLATT

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein



## **Nachrichtenblatt Hochschule**

**Ausgabe Nr. 06 / 2021  
Kiel, 16. Dezember 2021**

Nachrichtenblatt Hochschule  
als besondere Ausgabe des Amtsblatts  
für Schleswig-Holstein

Herausgeber:  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung Wissenschaft  
Dienstgebäude Jensendamm 5  
24103 Kiel

Kontakt:  
Ralf Sieger  
Telefon: 0431 988-5780  
E-Mail: [ralf.sieger@bimi.landsh.de](mailto:ralf.sieger@bimi.landsh.de)  
ISSN 2363-6769

### **Hinweis im Falle nicht funktionierender Satzungslinks**

In einigen Fällen führen die Satzungslinks in dieser PDF-Datei eventuell nicht direkt zu den entsprechenden Satzungen der Hochschulen. Die beiden häufigsten Gründe hierfür sind:

1. Die Hochschule hat den Satzungslink nach der Veröffentlichung im Hochschul-Nachrichtenblatt verändert, d.h. die Satzung wurde verschoben. Eine Veränderung des abgedruckten Satzungslinks kann nur durch eine offizielle Berichtigung in einem anderen Hochschul-Nachrichtenblatt erfolgen.
2. Die Hochschule verwendet in ihren Satzungslinks Leerzeichen bei der Pfadangabe oder im Dateinamen der PDF-Satzung. Leerzeichen können zu Problemen führen, da diese Zeichen im Satzungslink durch die Angabe „%20“ ersetzt werden. Bei der Umwandlung des Urdokumentes des Hochschul-Nachrichtenblattes in die abschließende PDF-Datei kann aus technischen Gründen der Fall auftreten, dass die Angabe „%20“ in die Angabe „%2520“ konvertiert wird. Dies erkennt Ihr Internet-Browser eventuell nicht mehr als Leerzeichen an und die PDF-Datei wird nicht ordnungsgemäß geöffnet.

Hilfsweise können Sie diese Satzungen unter Windows wie folgt aufrufen:

Markieren Sie den Satzungslink in der PDF-Datei mit der Maus und kopieren ihn mit Strg+C in die Zwischenablage. Anschließend fügen Sie den Link mit Strg+V in Ihren Internet-Browser ein. Dadurch bleibt die Angabe „%20“ als Leerzeichen erhalten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Verordnungen, Erlasse des Ministeriums und Satzungen</b>	<b>72</b>
Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge	72
Landesverordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung	81
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Sommersemester 2022 (ZZVO Sommersemester 2022)	85
<b>Satzungen der Hochschulen (Hinweise gemäß § 95 Absatz 2 HSG)</b>	<b>94</b>
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	94
Europa-Universität Flensburg	95
Musikhochschule Lübeck	95
Universität zu Lübeck	95
Duale Hochschule Schleswig-Holstein	97
Fachhochschule Kiel	97
NORDAKADEMIE	97
Technische Hochschule Lübeck	97

## **Verordnungen, Erlasse des Ministeriums und Satzungen**

### **Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **§ 1 Ziel der Staatlichen Anerkennung**

Mit der Erteilung der Staatlichen Anerkennung für Soziale Arbeit durch das Land Schleswig-Holstein werden die dienst- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die sozialarbeiterische und sozialpädagogische Tätigkeit in der öffentlichen Sozialverwaltung erworben. Mit der Erteilung der Staatlichen Anerkennung für Erziehung und Bildung im Kindesalter durch das Land Schleswig-Holstein werden die dienst- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die sozialpädagogische und kindheitspädagogische Tätigkeit in Einrichtungen der Jugendhilfe erworben. Überdies wird die vertiefte Eignung und Befähigung insbesondere zur eigenverantwortlichen Tätigkeit in sozialadministrativen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit oder in Arbeitsfeldern der Erziehung und Bildung im Kindesalter nachgewiesen.

##### **§ 2 Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde für alle Entscheidungen auf Grund dieses Erlasses ist ein vom Ministerium zu bestellender Staatlicher Prüfungsausschuss beim Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

##### **§ 3 Erteilung der Staatlichen Anerkennung**

(1) Die Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter wird vom Land Schleswig-Holstein auf Antrag für Personen erteilt, die

1. das Weiterbildungsangebot Staatliche Anerkennung mit Abschlusszertifikat an der Fachhochschule Kiel erfolgreich abgeschlossen haben,
2. den berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA Online) und das Modul Staatliche Anerkennung (MSA) an der Fachhochschule Kiel erfolgreich abgeschlossen haben oder
3. den Diplomstudiengang Sozialwesen, für den die Landesverordnung über die staatliche Prüfung im Studiengang Sozialwesen der Fachhochschule Kiel vom 23. Dezember 2003 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2004 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 245) galt, erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge und Sozialpädagogin/Sozialpädagoge wird vom Land Schleswig-Holstein auf Antrag an Personen erteilt, die

1. das Weiterbildungsangebot Staatliche Anerkennung mit Abschlusszertifikat an der Fachhochschule Kiel erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 3 erfüllt und das Kolloquium bestanden haben.

(3) Die Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge wird für Absolventen des Diplomstudiengangs Sozialwesen, für die die Ordnung des Berufspraktikums und der staatlichen Anerkennung für Sozialpädagogen vom 17. Dezember 1984 (Amtsbl. Schl.-H. 1985 S. 12) galt, auf Antrag erteilt.

(4) Die Anträge sind jeweils an den Staatlichen Prüfungsausschuss beim Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel zu stellen. Über die Erteilung der Staatlichen Anerkennung stellt dieser Prüfungsausschuss eine Urkunde aus.

(5) Personen, die einen entsprechenden Studiengang im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG einer ausländischen anerkannten Hochschule in der Europäischen Union erfolgreich abgeschlossen haben, können einen Antrag auf Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem hiesigen Abschluss stellen. Der Antrag ist an den Staatlichen Prüfungsausschuss beim Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel zu stellen. Die Möglichkeit, im Falle unterschiedlicher Anforderungen der Ausbildung eine Ausgleichsmaßnahme (Eignungstest oder Anpassungslehrgang) vorzuschreiben, bleibt hiervon unberührt. Dabei kann der Antragsteller oder die Antragstellerin zwischen einem Test und einem Anpassungslehrgang frei wählen.

#### **§ 4 Beirat für die Staatliche Anerkennung**

(1) Auf Antrag von Behörden oder Verbänden, die an der Durchführung des berufspraktischen Teils der Staatlichen Anerkennung beteiligt sind, kann ein Beirat für die Staatliche Anerkennung gebildet werden. Dieser achtet darauf und wirkt darauf hin, dass die Inhalte und Abläufe des Weiterbildungsangebots und des Moduls „Staatliche Anerkennung“ der Praxis der Sozialen Arbeit bzw. der Erziehung und Bildung im Kindesalter entsprechen und die theoretische und praktische Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit und Sozialadministration sowie der Erziehung und Bildung im Kindesalter berücksichtigt wird.

(2) Er soll maximal 16 Mitglieder haben. In ihm sollen die kommunalen Spitzenverbände, die freien Träger der Sozialen Arbeit und die freien Träger im Bereich der Erziehung und Bildung im Kindesalter, die Berufsverbände, die Gewerkschaften, die Teilnehmenden des Weiterbildungsangebots bzw. die Studierenden des onlinegestützten Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und die Lehrenden der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit und Erziehung und Bildung im Kindesalter sowie des onlinegestützten Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit angemessen vertreten sein.

(3) Der Beirat kann aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden wählen.

(4) Die Geschäftsführung liegt beim Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

## **II. Weiterbildungsangebot Staatliche Anerkennung (postgradual)**

### **§ 5 Weiterbildungsangebot Staatliche Anerkennung für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor Soziale Arbeit (Präsenz) und des Bachelor Erziehung und Bildung im Kindesalter**

(1) Das Verfahren zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung durch das Land Schleswig-Holstein wird als Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2) durch den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel gemäß § 59 HSG durchgeführt. Wer am Weiterbildungsangebot teilnimmt, ist Gaststudierende oder Gaststudierender.



(2) Die Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat sind berufsbegleitend. Teilnehmende an den Weiterbildungsangeboten sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Ausbildungsstätte mit allen dienstrechtlichen Konsequenzen. Die Weiterbildungsangebote Staatliche Anerkennung für die Soziale Arbeit und für Erziehung und Bildung im Kindesalter umfassen zwölf Monate und beinhalten berufspraktische und theoriegeleitete Anteile.

(3) Der berufspraktische Anteil im Bereich Soziale Arbeit besteht aus einer Vollzeittätigkeit von einem Jahr in einem Feld der Sozialen Arbeit. Hierbei ist der Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen und von Fertigkeiten der öffentlichen Sozialverwaltung sicherzustellen. Um das zu gewährleisten, soll ein vier- bis sechswöchiger Einsatz in einer Behörde erfolgen. Der Staatliche Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage des Weiterbildungsplans über den konkreten Umfang dieses Einsatzes. Der berufspraktische Anteil im Bereich Erziehung und Bildung im Kindesalter wird in einer Einrichtung oder Institution der öffentlichen oder freien Jugendhilfe erbracht, die mit Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren und/oder deren Personensorgeberechtigten bzw. mit Familien arbeitet. Die Tätigkeit kann auch in öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen stattfinden.

(4) Der berufspraktische Teil kann auch in Teilzeit (mit mindestens 50% der regelmäßigen Wochenarbeitszeit der Ausbildungsstätte) absolviert werden. Die Dauer des Weiterbildungsangebots verlängert sich dann entsprechend.

(5) Die Ausbildungsstätten für den berufspraktischen Teil werden von den Weiterbildungsteilnehmenden gewählt und von der zuständigen Behörde auf Antrag genehmigt. Mit dem Weiterbildungsangebot darf erst nach Vorliegen dieser Zustimmung begonnen werden.

(6) Der theoriegeleitete Anteil des Weiterbildungsangebots Staatliche Anerkennung für die Soziale Arbeit beinhaltet insgesamt zehn Semesterwochenstunden und enthält Module zum Erwerb sowohl rechtlicher, verwaltungsorientierter und ökonomischer Kompetenzen als auch professioneller Reflexionskompetenzen.

(7) Der theoriegeleitete Anteil des Weiterbildungsangebots Staatliche Anerkennung für Erziehung und Bildung im Kindesalter beinhaltet insgesamt acht Semesterwochenstunden und enthält Module zum Erwerb rechtlicher, verwaltungsorientierter, leitungs-, bzw. fachberatungsspezifischer und ökonomischer Kompetenzen als auch professioneller Reflexionskompetenzen.

(8) Das theoriegeleitete Weiterbildungsangebot wird von den Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereiches Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel in einem einjährigen Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat durchgeführt. Die inhaltliche Ausgestaltung der Module wird vom Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist verpflichtend.

(9) Im Rahmen der Weiterbildungsangebote Staatliche Anerkennung für Soziale Arbeit oder für Erziehung und Bildung im Kindesalter sind der zuständigen Behörde zwei Berichte vorzulegen. Der erste Bericht soll nach der Hälfte des berufspraktischen Teils des Weiterbildungsangebots vorgelegt werden. Die Teilnehmenden des Weiterbildungsangebotes sollen sich darin mit den Strukturen des Handlungsfelds reflektiert auseinandersetzen. Der Abschlussbericht am Ende der berufspraktischen Tätigkeit soll erkennen lassen, dass die Teilnehmenden in der Lage sind, die Praxis der öffentlichen Sozialen Arbeit oder die Praxis der professionellen Arbeit mit Kindern und Familien zu reflektieren und Lösungskonzepte für Problemstellungen dieses spezifischen Arbeitsgebietes zu entwickeln.

(10) Der erste Bericht und der Abschlussbericht werden in der Regel von einem Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereiches Soziale Arbeit und Gesundheit, die oder der in den Veranstaltungen des Weiterbildungsangebots lehrt, bewertet. Ist der Bericht mit „nicht bestanden“ bewertet worden, beauftragt die zuständige Behörde eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer mit den in Satz 1 genannten Voraussetzungen mit der Bewertung. Können beide Prüferinnen bzw. Prüfer sich nicht einigen, entscheidet die oder der Vorsitzende der zuständigen Behörde. Ein nicht bestandener Bericht kann maximal zweimal erneut vorgelegt werden.

## **§ 6 Zulassung zum Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat**

(1) Zu den Weiterbildungsangeboten mit Abschlusszertifikat für die Staatliche Anerkennung werden Absolventinnen und Absolventen der folgenden Studiengänge zugelassen:

1. des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel (für das Weiterbildungsangebot Soziale Arbeit)
2. des Bachelorstudiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel (für das Weiterbildungsangebot Erziehung und Bildung im Kindesalter),
3. eines entsprechenden Studiengangs im Sinne von Nummer 1 oder 2 einer Fachhochschule oder Universität außerhalb Schleswig-Holsteins, sofern fachliche Gleichwertigkeit besteht und Studienplätze verfügbar sind,
4. eines von der zuständigen Behörde gleichwertig anerkannten Studiengangs im Sinne von Nummer 1 oder 2 einer ausländischen Hochschule, sofern Studienplätze verfügbar sind.

Im Falle der Nummer 4 ist insbesondere in den rechtlichen, sozialpolitischen und sozialadministrativen Grundlagenfächern die fachliche Gleichwertigkeit nachzuweisen und von der zuständigen Behörde festzustellen. Sie ist gegebenenfalls durch Nachqualifizierung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit oder im Bachelorstudiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit zu erwerben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Weiterbildungsangebot sowie die Zustimmungserklärung der Ausbildungsstätte sollen zwei Wochen vor Beginn des Weiterbildungsangebots der zuständigen Behörde vorliegen.

(3) Das Weiterbildungsangebot soll nach nicht mehr als fünf Jahren nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses begonnen werden. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann die zuständige Behörde weitere Leistungsnachweise über die theoretischen Grundkenntnisse fordern.

## **§ 7 Abschlussprüfung**

(1) Das Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat schließt mit einem Kolloquium ab.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium sind

1. die Bescheinigung über die erfolgreiche Arbeit in der Berufspraxis,
2. ein mit „bestanden“ bewerteter Zwischenbericht nach § 5 Absatz 9,
3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen nach § 5 Absatz 7 und
4. ein mit „bestanden“ bewerteter Abschlussbericht nach § 5 Absatz 9.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird bei Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter, die bereits über eine Ausbildung als staatliche anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher verfügen, die Praxis aus der Ausbildung als gleichwertig anerkannt, soweit die Ausbildung oder die berufliche Tätigkeit als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher vor der Aufnahme des Bachelorstudiums Erziehung und Bildung nicht länger als drei Jahre zurück lag. In diesem Fall ist die Teilnahme an den Modulen nach § 5 Absatz 7 nicht erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium für die vorgenannten Bachelorabsolventinnen und -absolventen sind

1. der Nachweis über die erfolgreiche Arbeit in der Berufspraxis durch die Vorlage des Abschlusszeugnisses einer Fachschule für Sozialpädagogik mit Staatlicher Anerkennung, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt werden und
2. ein mit „bestanden“ bewerteter Abschlussbericht nach § 5 Absatz 9.

(4) In dem Kolloquium sollen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Weiterbildungsangebots nachweisen, dass sie sich die für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit oder in der Erziehung und Bildung im Kindesalter erforderlichen Fach- und Verwaltungskennnisse angeeignet und diese im Weiterbildungsangebot vertieft haben. Ausgehend von dem Abschlussbericht sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in dem Kolloquium theoriegeleitetes sozialarbeiterisches, sozialpädagogisches oder kindheitspädagogisches Handeln vertreten können.

(5) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt und dauert je Prüfling 30 Minuten. Es wird von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereiches Soziale Arbeit und Gesundheit, die in dem Weiterbildungsangebot lehren, durchgeführt.

(6) Die Prüfenden entscheiden mehrheitlich über das Bestehen des Kolloquiums unter besonderer Berücksichtigung des Abschlussberichtes. Es kann nur über Bestehen oder Nichtbestehen entschieden werden.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, entscheidet die zuständige Behörde über die Bedingungen einer Verlängerung der berufspraktischen Anteile nach § 8 sowie über den Zeitpunkt und die Bedingungen der Wiederholung des Kolloquiums. Das Kolloquium kann maximal zweimal wiederholt werden.

(8) Ist das Kolloquium bestanden, stellt der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit für die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsangebot ein Zertifikat aus. Aus diesem gehen der zeitliche Umfang, die berufspraktische Tätigkeit sowie die theoretischen Inhalte des Weiterbildungsangebots hervor. Dieses Zertifikat wird auch in englischer Sprache erstellt. Das Zertifikat ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel sowie der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Behörde zu unterzeichnen.

### **§ 8 Ausbildungsstätten für die berufspraktischen Anteile**

(1) Die Ausbildungsstätten für die berufspraktischen Anteile müssen für die Ableistung fachlich geeignet sein. Die Ausbildungsstätten sind darüber hinaus nur geeignet, soweit sie bereit sind, die Weiterbildungsteilnehmenden zur Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat für die Staatliche Anerkennung freizustellen sowie Aufgaben nach diesem Erlass zu übernehmen.

(2) Ausbildungsstätten für den Bereich Soziale Arbeit sind geeignet, sofern es sich bei ihnen um staatliche oder kommunale Behörden mit Aufgaben der öffentlichen Sozialverwaltung handelt und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder gleich zu achtende Fachkräfte die



Arbeit der Einrichtung leisten. Sie sind auch geeignet, sofern es sich bei Ihnen um Einrichtungen von freien Trägern handelt, die in wesentlichem Umfang Aufgaben der öffentlichen Sozialen Arbeit und Sozialverwaltung wahrnehmen und deren Arbeit durch staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder gleich zu achtende Fachkräfte geleistet wird.

(3) Ausbildungsstätten für den Bereich Erziehung und Bildung im Kindesalter sind geeignet, sofern es sich bei ihnen um Einrichtungen oder Institutionen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe handelt und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen oder gleich zu achtende Fachkräfte die Arbeit der Einrichtung leisten. Die Tätigkeit kann auch in Schulen stattfinden.

(4) Die Ausbildungsstätte beauftragt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der in der Regel ebenfalls die Staatliche Anerkennung für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik bzw. eine gleichwertige Ausbildung hat, mit der Durchführung der Weiterbildung. Zeichnen sich Konflikte und Probleme ab, die den erfolgreichen Abschluss in Frage stellen, so gibt die beauftragte Mitarbeiterin oder der beauftragte Mitarbeiter der Praxisstelle der zuständigen Behörde frühzeitig Rückmeldung.

(5) Die oder der für die Weiterbildung nach Absatz 4 zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beurteilt nach Beendigung eines Ausbildungsabschnittes, d.h. nach Ablauf der Hälfte der Zeit und am Ende, die Weiterbildungsteilnehmerin oder den Weiterbildungsteilnehmer und leitet die Beurteilung an die zuständige Behörde. Sie oder er entscheidet auch darüber, ob die berufspraktischen Teile des Weiterbildungsangebots erfolgreich abgeschlossen wurden.

## **§ 9 Weiterbildungsplan für die Staatliche Anerkennung**

Für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat ist die Vorlage eines den Anforderungen dieses Erlasses entsprechenden Weiterbildungsplanes für die Staatliche Anerkennung durch die Ausbildungsstätte bei der zuständigen Behörde erforderlich. Er ist Grundlage für die Vereinbarung zwischen der oder dem Teilnehmenden in der Weiterbildung und der Ausbildungsstätte. Der Weiterbildungsplan bedarf der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Er soll spätestens einen Monat nach Beginn der Weiterbildung bei der zuständigen Behörde vorliegen.

## **§ 10 Verkürzung und Verlängerung**

(1) Ein dem Weiterbildungsangebot gleichwertiges Studium in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit kann auf Antrag im Umfang von bis zu sechs Monaten auf das Weiterbildungsangebot angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Behörde. Einzelheiten regelt eine gesonderte Richtlinie des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit.

(2) Das Weiterbildungsangebot ist zu verlängern, wenn

1. Fehlzeiten von insgesamt mehr als sechs Wochen angefallen sind oder
2. es in den berufspraktischen Abschnitten als nicht bestanden bewertet worden ist.

Über die Dauer der Verlängerung entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Verlängerungen im Sinne von Absatz 2, Nummer 2 sind insgesamt nur zweimal möglich.

### **III. Staatliche Anerkennung im Rahmen des berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (BASA Online)**

#### **§ 11 Staatliche Anerkennung für Studierende des onlinegestützten Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (BASA Online)**

(1) Die Staatliche Anerkennung kann durch das Modul „Staatliche Anerkennung“ (MSA), das 30 LP umfasst, von Studierenden des onlinegestützten Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (BASA Online) erworben werden.

(2) Das Modul „Staatliche Anerkennung“ (MSA) beinhaltet berufspraktische und praxisbegleitende Anteile.

(3) Der berufspraktische Anteil der Staatlichen Anerkennung besteht aus einer Tätigkeit von mindestens 800 Stunden in einem einschlägigen Feld der Sozialen Arbeit, die vom dritten bis siebenten Semester angerechnet werden kann. Innerhalb der 800 Stunden sind auch solche Aufgaben zu leisten, die den qualifizierten Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen gewährleisten. Der Staatliche Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausbildungsplans (§ 14 Absatz 1), ob und in welchem Umfang zur Ergänzung ggf. eine Hospitation in einer Behörde, die überwiegend hoheitliche Aufgaben erfüllt, notwendig ist. Die Praxisstellen für den berufspraktischen Teil der Staatlichen Anerkennung werden von den Studierenden gewählt und von der zuständigen Behörde auf Antrag genehmigt. Erst mit dem Vorliegen dieser Zustimmung kann die studienbegleitende berufliche Praxis für den Erwerb der Staatlichen Anerkennung anerkannt werden.

(4) Der praxisbegleitende Anteil des Moduls „Staatliche Anerkennung“ (MSA) beinhaltet insgesamt sechs Semesterwochenstunden (5 LP). Für das fünfte und sechste Semester ist die Teilnahme an Praxisreflexions- bzw. Supervisionsgruppen vorgesehen; zu besuchen ist weiterhin ein Begleitseminar. Lehrende sind Mitglieder des Lehrkörpers des Fachbereiches Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel. Die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen ist gemäß § 52 Absatz 12 HSG verpflichtend.

(5) Im Rahmen des Studienangebots sind der zuständigen Behörde zwei Berichte vorzulegen. Der erste Bericht soll am Ende des fünften Semesters vorliegen. Die Studierenden sollen sich darin mit den Strukturen des Handlungsfelds reflektiert auseinandersetzen. Der Abschlussbericht ist am Ende des berufspraktischen Anteils zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung (frühestens am Ende des sechsten Semesters) vorzulegen. Der Abschlussbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, die Praxis der öffentlichen Sozialen Arbeit zu reflektieren und Lösungskonzepte für Problemstellungen dieses spezifischen Arbeitsgebietes zu entwickeln.

(6) Die Berichte werden in der Regel von einem Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereiches Soziale Arbeit und Gesundheit, die oder der in den Veranstaltungen des Studienangebots lehrt, bewertet. Ist der Bericht mit „nicht bestanden“ bewertet worden, beauftragt der Staatliche Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer mit der Bewertung. Können beide Prüferinnen bzw. Prüfer sich nicht einigen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Staatlichen Prüfungsausschusses. Ein nicht bestandener Bericht kann maximal zweimal erneut vorgelegt werden.

## **§ 12 Mündliche Prüfung für das Modul „Staatliche Anerkennung“ (MSA)**

(1) Das Modul „Staatliche Anerkennung“ (MSA) schließt mit einer mündlichen Prüfung ab.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind

1. die Bescheinigung über die erfolgreiche Arbeit des berufspraktischen Anteils der Staatlichen Anerkennung,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nach § 11 Absatz 4 und
3. ein mit „bestanden“ bewerteter Abschlussbericht nach § 11 Absatz 5.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden des Moduls „Staatliche Anerkennung“ (MSA) nachweisen, dass sie sich die für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit erforderlichen Fach- und Verwaltungskennntnisse angeeignet haben. Ausgehend von dem Abschlussbericht sollen die Studierenden in der mündlichen Prüfung theoriegeleitetes sozialarbeiterisches und sozialpädagogisches Handeln vertreten können.

(4) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Sie wird von zwei Mitgliedern des Fachbereiches Soziale Arbeit und Gesundheit, die in dem berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (BASA Online) lehren, durchgeführt.

(5) Die Prüfenden entscheiden über das Bestehen der mündlichen Prüfung unter besonderer Berücksichtigung des Abschlussberichtes. Es kann nur über Bestehen oder Nichtbestehen entschieden werden.

(6) Ist das Modul „Staatliche Anerkennung“ (MSA) nicht bestanden, entscheidet die zuständige Behörde über den Zeitpunkt und die Bedingungen der Wiederholung der mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.

## **§ 13 Praxisstellen für die berufspraktischen Anteile der Staatlichen Anerkennung für Studierende des BASA Online**

(1) Die Praxisstellen für die berufspraktischen Anteile der Staatlichen Anerkennung müssen fachlich geeignet sein. Sie sind darüber hinaus nur geeignet, soweit sie bereit sind, Aufgaben gemäß diesem Erlass (siehe § 14) zu übernehmen.

(2) Praxisstellen für den berufspraktischen Anteil der Staatlichen Anerkennung sind fachlich geeignet, sofern es sich um eine staatliche oder kommunale Behörde oder um eine Einrichtung von freien Trägern der Sozialen Arbeit handelt. Erforderlich ist ferner eine einschlägige Tätigkeit, d.h. eine Tätigkeit, bei der sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Handlungsvollzüge im Vordergrund stehen. Tätigkeiten, in denen erzieherische, pflegerische oder verwaltende Handlungsvollzüge überwiegen, werden nicht anerkannt.

## **§ 14 Arbeitsvereinbarung für den berufspraktischen Teil der Staatlichen Anerkennung für Studierende des BASA Online**

(1) Für die Teilnahme am Studienangebot Staatliche Anerkennung ist die Vorlage eines Ausbildungsplans erforderlich. Dieser bedarf der Zustimmung durch den Staatlichen Prüfungsausschuss.

(2) Die Praxisstelle beauftragt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der in der Regel ebenfalls die Staatliche Anerkennung für Soziale Arbeit oder eine gleichwertige

Ausbildung hat, mit der Begleitung des berufspraktischen Teils. Diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter ist Ansprechperson für die zuständige Behörde.

(3) Besagte Ansprechperson entscheidet auch darüber, ob der berufspraktische Teil des Studienangebots Staatliche Anerkennung erfolgreich abgeschlossen wurde und stellt dafür frühestens zum Ende des sechsten Semesters der oder des Studierenden eine Beurteilung aus, die der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Zeichnen sich Konflikte und Probleme ab, die den erfolgreichen Abschluss in Frage stellen, so gibt die Ansprechperson der Praxisstelle der zuständigen Behörde frühzeitig Rückmeldung.

#### **IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

##### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Der Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter vom 14. Januar 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 2) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, den 23. November 2021

Friederike Kampschulte

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein